



- ### A) Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 'Zum Marienhof'
 - Gewerbegebiet, gemäß § 8 BauNVO
 - Baugrenze
 - Grundflächenzahl
 - Geschosflächenzahl
 - offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)
 - maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen
 - Straßenverkehrsfläche, mit schematischer Darstellung des vorgeschlagenen Schrammbords
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Anbauverbotszone entlang der ST 2270 gemäß Art. 23 BayStMWG; Bauverbots für Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der beleuchteten Fahrbahn. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
 - Anbaubeschränkungzone entlang der ST 2270 gemäß Art. 24 BayStMWG; Bauliche Anlagen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn sie längs der Staatsstraße ST 2270 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren Rand der beleuchteten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
 - Sichtdreiecke nach Art. 26 BayStMWG
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Fläche für Abwasseranlage: Regenrückhaltebecken
 - Grünflächen
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (hier: Ausgleichsfläche A1)
 - Ausgleichsmaßnahme
 - Erhaltungsgebot bestehender Bäume
 - Mindestens drei Laubbäume L1/L1, Ordnung pro 2500 m² Grundstückfläche, ohne Standortbindung, Mindestgröße: Laubbäume bzw. Obstbaum, Hochstamm, 3 x verpflanzt (3xw), Stammumfang (STU) 14-16 cm, gemäß Auswahlliste
 - Wildobstbaum/Obstbaum, ungefährender Standort, Mindestgröße: Wildobstbaum: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang (STU) 10-12 cm, Obstbaum: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang (STU) 8-10 cm, gemäß Auswahlliste
 - 3-5 zellige freiwachsende, landschaftliche Hecke: Pflanzung von Sträuchern (v.Str.), 2 x verpflanzt, 70-90 cm und zwei Bäume als Heister (Hei.), 3 x verpflanzt, 125-150 cm, gemäß Auswahlliste
 - Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
 - Blühstreifen
 - Getreide (kein Mais)
 - Luzerne
 - Graben
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Grundstücks- und Flurnummern
 - Füllschema der Nutzungskategorie
 - Baudenkmal D-6-79-174-35 (nachrichtliche Übernahme)
 - Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier: 20-kV-Kabelanlage der N-ERGIE Netz GmbH mit Schutzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsschleife
 - Kommunikationsleitung unterirdisch, hier: Telekommunikation der Telekom Deutschland GmbH mit Schutzonenbereich von 0,5 m beiderseits der Leitungsschleife
 - Vogelschutzgebiet 'Ochsenfurter und Offenheimer Gau und Göländschaft nördlich Würzburg' (nachrichtliche Übernahme)
 - Biotop (Flachland) mit Nummer (nachrichtliche Übernahme)
 - Ökotoasterfläche aus der Flurbereinigung (nachrichtliche Übernahme)
 - ODE-GRENZE --- Grenze der Ortsdurchfahrt (Erschließungsbereich) nach Art. 4 BayStMWG
- ### B) Zeichnerische Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - Grundstücks- und Flurnummern
 - Füllschema der Nutzungskategorie
 - Baudenkmal D-6-79-174-35 (nachrichtliche Übernahme)
 - Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier: 20-kV-Kabelanlage der N-ERGIE Netz GmbH mit Schutzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsschleife
 - Kommunikationsleitung unterirdisch, hier: Telekommunikation der Telekom Deutschland GmbH mit Schutzonenbereich von 0,5 m beiderseits der Leitungsschleife
 - Vogelschutzgebiet 'Ochsenfurter und Offenheimer Gau und Göländschaft nördlich Würzburg' (nachrichtliche Übernahme)
 - Biotop (Flachland) mit Nummer (nachrichtliche Übernahme)
 - Ökotoasterfläche aus der Flurbereinigung (nachrichtliche Übernahme)
 - ODE-GRENZE --- Grenze der Ortsdurchfahrt (Erschließungsbereich) nach Art. 4 BayStMWG
- ### C) Textliche Festsetzungen
1. **Art der baulichen Nutzung**
Gewerbegebiet, gemäß § 8 BauNVO
zulässige Betriebszeiten werktags 6-22 Uhr, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 2. **Maß der baulichen Nutzung**
2.1 Gewerbegebiet (GE):
GRZ 0,8, GFZ 1,6
maximal 2 Vollgeschosse
 - 2.2 Für die Höhenstellung der Gebäude wird festgesetzt:
Die Gesamthöhe darf max. 12,00 m vom natürlichen Gelände bis zum höchsten Punkt des Gebäudes, inklusive Aufbauten, an der Oberseite der Dachtraufe betragen. Der Höhenbezugspunkt stellt die jeweilige Zufahrt des Grundstückes dar.
 3. **Zulässige Ausführung der Hauptgebäude**
3.1 Die Gebäude sind halt einzudecken. Für Flachdächer sind alternative Eindeckungen zulässig, auch extensive Gründächer sind prinzipiell zulässig.
Metalleindeckungen müssen, außer Aluminium- und Edelmetalleindeckungen, in Anlehnung an die DIN EN ISO 12944-5 beschichtet sein. Die Beschichtung muss mindestens für die Schutzdauer H (über 15 Jahre) nach der DIN EN ISO 12944-5 ausgelegt sein.

4. **Stellplätze, Garagen, Nebenräume, Nebengebäude**
4.1 Stellplätze für Besucher und Beschäftigte der Gewerbebetriebe sind gemäß GdStellV innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 4.2 Die Stellplätze sind als wassergebundene Decke, aus wasserdurchlässigem Pflaster oder Pflaster mit breiter Fuge herzustellen.
5. **Entfiedlungen**
5.1 Werden Entfiedlungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen, dürfen sie max. 2,50 m hoch ausgeführt werden, oder als lebende Entfiedlung aus Heckensträuchern angelegt sein. Alle Zäune müssen eine Bodentiefe von min. 0,10 m einhalten, um Kleintieren den Durchgang zu ermöglichen. Sockelmauern, geschlossene Wände und Mauern als Entfiedlungen sind nicht erlaubt. Entfiedlungen zu privaten Nachbargrundstücken sind auf der Grenze zu errichten.
6. **Außenbeleuchtung**
6.1 Für die Außenbeleuchtung (Gebäude und Freiflächen) sind nur insekten- und federmausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. max. UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (mit geeignetem insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur CCT von max. 3.000 K).
- 6.2 Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, damit das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehleitzbereiche sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- 6.3 Dauerhafte Beleuchtung und beleuchtete Werbeanlagen sind auf die zulässigen Betriebszeiten zu beschränken (C) 1.1.)
7. **Ausgleichsflächen**
Die Ausgleichsflächen A1 und A2 werden mit den festgesetzten Maßnahmen dem Bebauungsplan 'Zum Marienhof' zugeordnet, diese liegen innerhalb des Geltungsbereichs auf Fl.Nr. 1171.
A1: Ausgleichsmaßnahme 'Streuobstbäume aus heimischen Obstbäumen und Wildobstbäumen mit landschaftlichen Hecken'
Ziele:
- Herstellen eines Extensivgrünlandes
- Herstellen einer Streuobstbäume aus Wildobstbäumen und heimischen Obstbäumen, gemäß Auswahlliste (C) 8.7
- Pflanzung freiwachsender Landschaftshecken, gemäß Auswahlliste (C) 8.6
Maßnahmen:
- Ansatz der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung Grundmischung Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7, 70% Gräser / 30% Kräuter, Saatgut als Bielsaat mit maximal 3 g pro m²
- Pflanzung von Wildobstbäumen, durchschnitten mit Obstbäumen
- Bei der Anpflanzung von Obstbäumen hat ein jährlicher Pflegeschnitt zu erfolgen.
- Pflanzung einer 3-5 zelligen, freiwachsenden Landschaftshecke gemäß Pflanzschema
- Erhaltung von 2-3 Alltagsstreifen mit einer Breite von 2 m und einer Länge von ca. 20 m über den Winter
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht erlaubt) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Alltagsstreifen auf der Fläche
- Vor der geschnittenen Fläche die Fläche frühzeitig gepflügt und über eine Vegetationsperiode durch Schwarzbearbeitung bzw. durch eine mehrmalige (je nach Witterungsverlauf 3-6 Bearbeitungsgänge) regelmäßige Bodenbearbeitung mit Grubber jeweils beim Einsetzen der Selbstbegrünung im vegetationsfreien Zustand gehalten werden.
A2: 'Naturnahes Regenrückhaltebecken'
Ziele:
- Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit vorwiegend flachen Uferzonen
- Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes
Maßnahmen:
- Das Regenrückhaltebecken ist naturnah mit möglichst flachen Ufern (Böschung 1:3) und in organischen Formen sowie mit wechselnden Böschungsneigungen anzulegen. Ansatz mit Regio-Saatgutmischung wie Blumen- bzw. Feilwiese, Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7 (30% Kräuter / 70% Gräser), Saatgut als Bielsaat mit maximal 3-4 g pro m²
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- In den ersten drei Entwicklungsjahren 2-malige Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt ab Ende Juli in Teilflächen, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Alltagsstreifen auf 1/3 der Fläche. Mahd dieser Streifen bei Beginn der Vegetationsperiode mit Mähgutabfuhr.
- Danach jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht zulässig) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab September, Erhalt von jährlich alternierenden Alltagsstreifen auf 1/3 der Fläche. Mahd dieser Streifen bei Beginn der Vegetationsperiode mit Mähgutabfuhr.
Die Ausgleichsfläche A3 wird mit den festgesetzten Maßnahmen dem Bebauungsplan 'Zum Marienhof' zugeordnet, diese liegt außerhalb des Geltungsbereichs auf Fl.Nr. 5720.
A3: 'Ausgleichsfläche mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung'
Ziele:
- Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung
- extensive Bewirtschaftung
- Erhaltung der Dichte an Feldhamstern im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen
Maßnahmen zur Feldhamsterfördernden Bewirtschaftung entsprechend dem Bewirtschaftungskonzept des Feldhamster-Hilfsprogramms des LfU:
- wechselnde streifenförmige Bewirtschaftung mit Blühstreifen, Getreide (kein Mais), Luzerne
- Feldarbeiten nur am Tag
- Kein Einsatz von Rodentiziden, Insektiziden und Herbiziden
- Getreidestreifen:
- Jährliche Neuanfaat der Getreidestreifen
- Diese bleiben bis zum 1. Oktober unbeerntet
- Ab 1. Oktober dürfen die Getreidestreifen beerntet, gemulcht oder fackel bearbeitet werden
- Ab 15. Oktober ist auch flaches Pflügen zulässig
- Luzernestreifen:
- 2 Schnitte pro Jahr, wobei die Luzerne 1x im Jahr zum Blühen kommen sollte
- Blühstreifen:
- Schrägschnitt im Ansaatzjahr ist erlaubt
- Die Blühstreifen werden 1x pro Jahr zwischen dem 15. Februar bis 15. März zu 50% gemulcht
8. **Gründerung**
8.1 Pflanzqualität:
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den 'TL Baumschulpflanzung'. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestangaben. Verwendung von ausschließlich standortgerechten, einheimischen Laubböhlern für Bepflanzungen
8.2 Pflanzenauswahl und Wurzelaum:
Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelaum (mind. 6 m² Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen.
8.3 Pflanzpflichten auf gewerblich genutzten Flächen
Auswahlliste Hochstamm z.B.:
- Feldahorn, Eberesche, Winterlinde, Birke, Mehlbeere, Walnuss
- Apfel, Rote Stachelbeere, Bohnenkaffee, Boskop, Danziger Kantapfel, Eibachshöfer, Gewürzliken, Hauxkapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterambur, Reglindis, Pilot, Rewena
- Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelte Philippsbirne, Katzenkopf, Gelbmöster, Pälmschibine, Gute Graue

- 6.4 **Vollgrünstrifen:**
Die privaten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung oder im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehenden Pflanzenmaßnahmen und Einsaaten hat die Gemeinde mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Termin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Pflanz- und Ansaatzzeit folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffung mit Protokoll erfolgt.
- 6.5 Es ist ausschließlich einheimisches und standortgerechtes Pflanz- und Saatgut zu verwenden.
- 6.6 **Auswahlteilen landschaftliche Hecken:**
Sträucher v.Str., 2 x verpflanzt, 70-90 cm:
Ca Corvus avellana - Haselnuss PA Prunus avium - Vogelkirsche
Cm Cornus maas - Kornelkirsche PP Pyrus pyralis - Wildbirne
Cr Cytisus monogyna - Weißdom SD Sorbus domestica - Speierling
Cs Cornus sanguinea - Hartleigsel ST Sorbus torminalis - Elsbeere
Ps Prunus spinosa - Schlehe
Rh Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Ro Rosa spec. - Heimische Wildrose
Sn Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Lx Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Vi Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Hochstamm, 2 x v. mDb, STU 10-12 cm:
PA Prunus avium - Vogelkirsche
PP Pyrus pyralis - Wildbirne
SD Sorbus domestica - Speierling
ST Sorbus torminalis - Elsbeere
- Pflanzschema 3-5-zellige freiwachsende, landschaftliche Hecke:

Cm	Ca	Ro			Sn	Ca			Ps	Cm	Cm	
Ca	Cm	Vi	Vi	Cs	Rh	Sn	Ca	Cr	Ps	Ps	Cm	Ro
Cm	Cm	PA/SD	Cs	Cs	Ca	Lx	Lx	ST/PP	Ro	Ro		
Cr	Cr	Ps	Cs	Rh	Cs	Sn	Lx	Lx	Vi	Vi	Rh	Ps
Cr	Ps	Ps			Rh	Sn	Ro			Sn	Ps	
- 8.7 **Auswahlteile Wildobstbaum/Obstbaum:**
z.B.:
- Vogelkirsche, Holzbirne, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere
- Apfel, Rote Stachelbeere, Bohnenkaffee, Boskop, Danziger Kantapfel, Eibachshöfer, Gewürzliken, Hauxkapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterambur, Reglindis, Pilot, Rewena
- Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelte Philippsbirne, Katzenkopf, Gelbmöster, Pälmschibine, Gute Graue
- Walnuss
- 8.8 **Artenschutz**
9.1 Die Baufeldreinemachung der landwirtschaftlichen Flächen hat unter der Herstellung einer Schwarzbearbeitung (eingeebener und vegetationsfreier Zustand) spätestens bis zum 1. März im Jahr des Baubeginns zu erfolgen.
9.2 Es ist ein Aufrecht erhalten durch Grubbern und Einreinen etwa alle 4 Wochen bis zur Umsetzung der Baumaßnahmen erforderlich.
- D) **Textliche Hinweise**
1. **Denkmalschutz**
1. Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodendenkmalen, Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Würzburg als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden. Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.
2. **Unverschmutztes Oberflächenwasser**
2.1 Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, sollte, soweit möglich, zur weiteren Nutzung in Sammelbehältern (z.B. aus Beton, Kunststoff etc. oder Mulden, offenen Erdbecken, Rigolen oder Zisternen) mit Überläufen zu Sickeranlagen oder in dem geplanten natürlichen Regenwasserrückhaltebecken aufgefangen werden.
3. **Verschmutztes Oberflächenwasser**
3.1 Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ohnehinigen Stoffen in Berührung kommen kann, sind Leichtflussschlussscheider einzubauen.
4. **Drainagen**
4.1 Vorhandene Drainstränge oder Hausdrainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Angeschlossene Drainagen sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsbereich zu verziehen und wieder zusammen zu schließen.
5. **Wasserversorgung**
5.1 Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW, insbesondere die Arbeitsblätter W 405, W 331 sowie W 400-1, zu beachten.
6. **Schutz vor Grundwasser**
6.1 Der Grundwasserstand auf den Baugrundstücken ist durch geeignete Untersuchungen festzustellen. Liegt der Grundwasserstand über der Kellerhöhe, sind die Kellergeschosse durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserdichte Wannen) zu schützen. Grundwasser Schwankungen von ca. 1m sollten dabei berücksichtigt werden. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Düngringwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
7. **Entwässerung**
7.1 Die Straßenoberfläche stellt die Rückstauenebene dar. Gemäß DIN 1986-100 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalküstau zu sichern.
7.2 Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.
7.3 Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Prosselshem ist zu beachten.
8. **Brandschutz**
8.1 Zufahrten bzw. Zugänge zu Schutzobjekten sind entsprechend der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, auszuführen. Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge dürfen nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden. Es wird auf Art. 5 BayBO hingewiesen.
9. **Staatsstraße ST 2270**
9.1 Das Gebiet ist durch Immissionen der Staatsstraße vorbelastet. Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen keinerlei Forderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung für die Zukunft geltend gemacht werden können.

Prosselshem, 19.02.2024
Geändert und ergänzt, 13.05.2024

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg
Bearbeitet:

Für die Gemeinde:
Prosselshem, den
GEMEINDE Prosselshem
Birgit Böger, 1. Bürgermeisterin

M. Eng. Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
Birgit Böger, 1. Bürgermeisterin

Übersichtskarte
unmaßstäblich

Gemeinde Prosselshem
Püßensheim
Landkreis Würzburg
Bebauungsplan 'Zum Marienhof'

M = 1 : 1000

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in den Sitzungen vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplans 'Zum Marienhof' für ein Gewerbegebiet beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Datierung und Anhörung für den Vorentwurf der Aufstellung des Bebauungsplans 'Zum Marienhof' stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom _____, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom _____, wurde mit der Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgestellt.
6. Die Gemeinde Prosselshem hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan 'Zum Marienhof', gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.
Prosselshem, den _____
Birgit Böger, 1. Bürgermeisterin
6. Ausgefertigt
Prosselshem, den _____
Birgit Böger, 1. Bürgermeisterin
7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich, mit dem Hinweis darauf, dass die Bebauungsplan mit der Begründung zur Einsicht der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Rittstraße 6, 97230 Estenfeld, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, bekannt gemacht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt der Verlangen Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Prosselshem, den _____
Birgit Böger, 1. Bürgermeisterin